

**Übertragung der Aufgabe für die Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 7 Nr. 2 der Verordnung für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) von niedersächsischen Industrie- und Handelskammern auf die IHK Hannover**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2022 beschlossen:

Die Vollversammlung der IHK Hannover beschließt die Übernahme der Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 7 Nr. 2 der Verordnung für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) von den Industrie- und Handelskammern Braunschweig, Lüneburg-Wolfsburg, Oldenburg, Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim sowie Ostfriesland und Papenburg auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Vertrags.

Anlage

**Entwurf**

**Vertrag**

**zur Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 7 Nr. 2 der 5. Bundes-Immissionsschutzverordnung / Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte**

Zwischen

der Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, vertreten durch den Präsidenten Gerhard Oppermann und die Hauptgeschäftsführerin Maike Bielfeldt,

- im Folgenden: „übernehmende IHK“ -

und

der Industrie- und Handelskammer:

**Braunschweig, Lüneburg-Wolfburg, Oldenburgische IHK, Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Ostfriesland und Papenburg**

- im Folgenden: „abgebende IHK“ -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 10 Abs. 1 des IHKG geschlossen.

**§ 1 Übertragung der Aufgabe**

- (1) Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten des Landes Niedersachsen überträgt den Industrie- und Handelskammern die Zuständigkeit für die Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 7 Nr. 2 der 5. Bundes-Immissionsschutzverordnung. Es handelt sich um Lehrgänge zur Erlangung und Fortbildung der Fachkunde von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer XXX überträgt diese Aufgabe einvernehmlich vollständig gemäß § 10 Abs. 1 IHKG auf die übernehmende IHK.

**§ 2 Übergang von Rechten und Pflichten; Aufgabenwahrnehmung**

- (1) Mit der Übertragung übernimmt die übernehmende IHK die in § 1 genannten Aufgaben in ihre alleinige Zuständigkeit. Damit gehen alle Rechte und Pflichten zur Aufgabenerfüllung sowie die dazu notwendigen Befugnisse auf sie über.
- (2) Die übernehmende IHK gewährleistet die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen sowie ihrer satzungsrechtlichen Vorschriften und regelt in eigener Verantwortung die weiteren zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einzelheiten.

- (3) Die abgebende IHK unterstützt die übernehmende IHK bei der Durchführung der übertragenen Aufgabe.

### **§ 3 Finanzierung/Kosten**

Die Kosten für die Wahrnehmung dieser Aufgabe werden durch Gebühren gedeckt, die von der IHK Hannover erhoben werden (§ 7 Nr. 2 der 5. Bundes-Immissionsschutzverordnung und Nr. 44.7.6 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen).

### **§ 4 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages**

- (1) Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Vollversammlungen der abgebenden und der übernehmenden IHK, der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht sowie der Bekanntmachung beider Industrie- und Handelskammern.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Nach Beendigung des Vertrages erhält bzw. behält jede IHK alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Aufgaben weiterhin ordnungsgemäß zu erledigen.
- (4) Die Kündigung oder anderweitige Beendigung des Vertrages ist der Rechtsaufsicht beider Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 5 Inkrafttreten der Aufgabenübertragung und der Aufgabenübernahme**

Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2023, jedoch nicht vor Erteilung der Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien sowie der Bekanntmachung der Industrie- und Handelskammern.

## § 6 Schriftform und Durchführungsvereinbarungen

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.
- (2) Die Hauptgeschäftsführer der Vertragsparteien werden ermächtigt, zur Durchführung dieses Vertrages weitere Vereinbarungen zu treffen.

Ort, den \_\_\_\_\_

Name der IHK

\_\_\_\_\_  
Titel Vor- und Nachname  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Titel Vor- und Nachname  
Hauptgeschäftsführer

Hannover, den \_\_\_\_\_

Industrie- und Handelskammer Hannover

\_\_\_\_\_  
Gerhard Oppermann  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Maike Bielfeldt  
Hauptgeschäftsführerin

Hannover, 5. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann  
Präsident

Maike Bielfeldt  
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 16. Februar 2023 - AZ.: MW 21-01558/4001.

Im Auftrage  
Haselmaier

Die vorstehende, von der Vollversammlung am 5. Dezember 2022 beschlossene Übernahme der Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 7 Nr. 2 der Verordnung für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BlmschV) von den Industrie- und Handelskammern Braunschweig, Lüneburg-Wolfsburg, Oldenburgische IHK, Osnabrück-Emsland - Grafschaft Bentheim sowie Ostfriesland und Papenburg auf Grundlage des vorstehend als Anlage beigefügten Vertrags wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite [www.ihk.de/hannover/bekanntmachungen](http://www.ihk.de/hannover/bekanntmachungen) statt.

Hannover, 27. Februar 2023

Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann  
Präsident

Maike Bielfeldt  
Hauptgeschäftsführerin